

Zum 20.02.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe  
**Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die  
berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung  
(Heilpraktikergesetz)**

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 4.12.2002 I 4456

Fußnoten

### **Eingangsformel**

Auf Grund § 7 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird verordnet:

#### **§ 1**

§ 1: Zeitlich überholt

#### **§ 2**

(1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

a)

wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b)

~~wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, (nicht mehr anwendbar)~~

c) (weggefallen)

d)

wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,

e) (weggefallen)

f)

wenn sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm die ... sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,

g)

wenn er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,

h)

~~wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird (nicht mehr anwendbar),~~

i)

wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

#### **§ 3**

(1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller, ... und der zuständigen Ärztekammer zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid können der Antragsteller ... und die zuständige Ärztekammer binnen *zwei Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde* nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4).

Fußnoten

§ 3 Abs. 2 u. 3 Satz 1: Auslassungen gegenstandslos infolge Wegfalls d. "Deutsche Heilpraktikerschaft E.V."

§ 3 Abs. 3: IdF d. § 2 V v. 3.7.1941 I 368; Kursivdruck gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68ff. VwGO ersetzt, jetzt Widerspruch innerhalb eines Monats bei der erlassenden Behörde

#### **§ 4**

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuß gebildet werden.

#### **§ 5**

§ 5 Satz 1: Gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68ff. VwGO ersetzt

§ 5 Satz 2: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

#### **§ 6**

§ 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. "Deutsche Heilpraktikerschaft E.V."

#### **§ 7**

(1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2)

(3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Absatz 1 ist der Gutachterausschuß (§ 4) zu hören.

(4)

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 18.4.1975 I 967 mWv 1.5.1975

§ 7 Abs. 2: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. "Deutsche Heilpraktikerschaft E.V."

§ 7 Abs. 4: Gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68ff. VwGO ersetzt

#### **§§ 8 und 9 (weggefallen)**

#### **§ 10**

(1) Anträge auf Zulassung zum Studium der Medizin gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die Antragsteller dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind, und hört zu dem Antrag den Gutachterausschuß (§ 4).

Fußnoten

§ 10: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

## **§ 11**

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in *Preußen*, Bayern ... der *Regierungspräsident*, in Berlin der *Polizeipräsident*, ... im Saarland der *Reichskommissar für das Saarland* und im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der *Oberbürgermeister*, in Landkreisen der *Landrat*.

(3)

Fußnoten

§ 11 Abs. 1: Auslassungen betreffen nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1; Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262

§ 11 Abs. 2: Kursivdruck vgl. jetzt die Gemeinde- u. Kreisordnungen der Länder

§ 11 Abs. 3: Gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68ff. VwGO ersetzt

## **§§ 12 bis 14 (weggefallen)**

-

Fußnoten

§§ 12 bis 14: Kein Bundesrecht